

Aktenzeichen: 3 AZR 1084/77

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 3. Juli 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 249, §§ 276, 823

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 1084/77

5 Sa 88/77 Baden-Württemberg

Verkündet am

3. Juli 1980

gez. Schartel,

Angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juli 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Dahl für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 17. Oktober 1977 - 5 Sa 88/77 - insoweit aufgehoben, wie es auf die Anschlußberufung der Beklagten den Kläger zur Zahlung von 5.000,-- DM nebst Zinsen verurteilt und über die Kosten entschieden hat.

Auch in diesem Umfang wird die Anschlußberufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 29. Juni 1977 - 8 Ca 124/77 - zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.
3. Von den Kosten der Berufungsinstanz tragen der Kläger 4/5 und die Beklagte 1/5; von den Kosten der Revisionsinstanz tragen der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war in dem Kraftfahrzeughandel der Beklagten bis zum 17. Februar 1977 tätig, zuletzt als Leiter der Niederlassung in Eßlingen. Das Arbeitsverhältnis endigte auf Grund einer fristlosen Kündigung der Beklagten.

Im Zuge des daraus entstandenen Kündigungsrechtsstreits hat die Beklagte vom Kläger im Wege der Widerklage zwei Posten verlangt, nämlich Schadenersatz in Höhe von 5.000,-- DM und Ersatz von Reparaturkosten in Höhe von 1.289,36 DM.

Zu ihrer Schadenersatzklage hat die Beklagte behauptet, der Kläger habe 40 - 50 alte Fahrzeuge an den Schrotthändler P veräußert und das dafür erhaltene Geld nicht an die Beklagte abgeführt.

Den Betrag von 1.289,36 DM schulde der Kläger für die von ihm im Betriebe der Beklagten veranlaßte Reparatur des Fahrzeuges seiner Ehefrau, eines Audi 50.

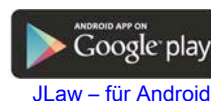
Der Kläger hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, er habe die von P vereinnahmten Gelder nicht behalten, sondern an die Beklagte abgeführt. Zu dem Reparaturkomplex hat er behauptet, die Reparaturkosten beliefen sich auf 950,-- DM.

Das Arbeitsgericht hat die Schadenersatzklage abgewiesen und den Kläger nur zur Zahlung der Reparaturkosten in Höhe von 1.289,36 DM nebst Zinsen verurteilt. Dagegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und ihn auf die Berufung der Beklagten, soweit es die Revisionsinstanz interessiert,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 5.000,-- DM
verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

I. Schadenersatz in Höhe von 5.000,-- DM kann die
Beklagte vom Kläger nicht verlangen. Nachdem der Kläger be-
stritten hat, daß er das Geld für sich behalten habe,
mußte die Beklagte das Gegenteil darlegen und beweisen.
Das hat sie nicht getan. Wenn sie nicht in der Lage ist,
an Hand ihrer Geschäftsunterlagen darzulegen, aus welchen
Verkäufen, die der Kläger getätigt haben soll, sie
eingegangene Gelder vermißt, geht das zu ihren Lasten. Da
die Geschäftsvorgänge, um die es hier gehen soll, in den
Geschäftsunterlagen der Beklagten nicht nachzuweisen
sind, spricht auch keinerlei Vermutung dafür, daß der
Kläger Gelder erhalten und nicht abgeführt habe. Soweit
das Landesarbeitsgericht angenommen hat, es handele sich um
solche Gelder, die dazu verwendet wurden, um Minder-
erlöse aus anderen Gebrauchtwagenverkäufen abzudecken,
findet diese Annahme in der Darstellung der Parteien und
den übrigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts keine
greifbare Bestätigung.

Nach allem fehlt die substantiierte Schadensdarstel-
lung durch die Beklagte. Das führt zur Klageabweisung.

II. Die Verurteilung des Klägers zur Zahlung der Repa-
raturkosten ist zu Recht geschehen. Er hat die Reparatur
veranlaßt und muß sie daher bezahlen. Die Beklagte
hat die dafür entstandenen Nettokosten mit 973,54 DM
beziffert, der Kläger hat die Kosten in Höhe von 950,-- DM
als zutreffend bezeichnet. Bei solchen Zahlenangaben
unter Fachleuten durften die Tatsacheninstanzen nach
§ 287 Abs. 2 ZPO die Bruttokosten auf 1.289,36 DM
schätzen.

gez.: Dr. Stumpf

Richter Dr. Thomas
ist durch Urlaub an
der Unterschrift ver-
hindert

Schaub

Dr. Stumpf

Dr. Martin

Dahl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

